

ANHANG 2

Häufig gestellte Fragen zur Übermittlung von Fluggastdaten an amerikanische Behörden bei Flügen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

1. Welche Fluggastinformationen werden an die amerikanischen Behörden weitergegeben?

Die Vereinigten Staaten verlangen von Fluggesellschaften, die Flüge in die, aus den und durch die Vereinigten Staaten (USA) durchführen, die Übermittlung bestimmter Fluggastdaten an das US Department of Homeland Security (DHS - Ministerium für Heimatschutz), um die Sicherheit des Flugverkehrs und die innere Sicherheit der USA besser gewährleisten zu können. Die Fluggastdaten unterteilen sich in zwei Gruppen.

- Die so genannten "Passenger-Name-Record-Daten" (PNR): Dazu gehören verschiedene Informationen, die bei der Buchung erfasst werden oder über die Fluggesellschaften bzw. Reisebüros verfügen, wie der Name des Fluggasts, die Anschrift, Angaben zur Reiseroute (wie Datum der Reise, Abreise- und Bestimmungsort, Sitznummer und Anzahl von Gepäckstücken) sowie Angaben zur Buchung (wie Reisebüro und Angaben zur Zahlungsmethode) oder andere Informationen (wie Mitglied eines Vielfliegerprogramms);
- Advanced Passenger Information (API): Dazu gehören hauptsächlich Angaben aus dem Reisepass des Fluggastes; sie werden häufig bei der Abfertigung erfasst. Diese Informationen werden den Grenzkontrollbehörden vor der Ankunft des Fluges übermittelt. Auch diese Informationen werden zum Abgleich der Fluggäste mit den Listen von Personen verwendet, die als Risiko für die Luftfahrtsicherheit eingestuft werden.

Diese häufig gestellten Fragen betreffen in erster Linie PNR-Daten, da es im Abkommen vom 16. Oktober 2006 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten um diese Daten geht. Die Europäische Union sorgt dafür, dass Luftfahrtunternehmen der Übermittlungspflicht nachkommen. [Name der Fluggesellschaft] hat diese Anforderungen zu erfüllen.

Eine ausführlichere Erklärung zur Verwendung der von Fluggästen auf Flügen zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA erfassten PNR-Daten durch das Ministerium für Heimatschutz (DHS) finden Sie in der Verpflichtungserklärung des United States Bureau of Customs and Border Protection des Department of Homeland Security ("PNR Verpflichtungserklärung"), die im amerikanischen Federal Register, Band 64, Nr. 131, S. 41543 veröffentlicht wurde. Sie können auch dem Anhang der Entscheidung 2004/535/EG der Kommission entnommen werden, die über folgenden Link abgerufen werden kann:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_235/l_23520040706de00110022.pdf

2. Warum werden meine PNR-Daten vor meiner Reise in die, aus den oder durch die Vereinigten Staaten an das amerikanische DHS übermittelt?

Die Erfassung der PNR-Daten vor einem Flug dient in erster Linie der Luftverkehrssicherheit zwischen der EU und den USA und der inneren Sicherheit der USA. Das DHS verwendet Fluggastdaten (PNR) der Flüge zwischen der EU und den USA zur Verhinderung und Bekämpfung von

- Terrorismus und damit verbundenen Straftaten,
- anderen schweren länderübergreifenden Straftaten, einschließlich internationaler organisierter Kriminalität, und
- der Flucht im Falle von Haftbefehl oder Gewahrsamnahme wegen der oben genannten Straftaten.

Das DHS kann die meisten PNR-Daten bei der üblichen Grenzkontrolle den Flugscheinen der einzelnen Fluggäste und anderen Reisedokumenten entnehmen. Die elektronische Übermittlung dieser PNR-Daten vor Ankunft der Fluggäste am Einreiseflughafen bzw. vor ihrer Abreise aus den USA ermöglicht es den amerikanischen Behörden, die Fluggäste einer effizienten und wirksamen Risikoanalyse zu unterziehen.

3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Übermittlung von PNR-Daten?

Gemäß gesetzlicher Bestimmungen (title 49, United States Code, section 44909(c)(3)) und der entsprechenden (vorläufigen) Durchführungsbestimmungen (title 19, Code of Federal Regulations, section 122.49b) muss jede Fluggesellschaft, die Auslandspassagierflüge aus den oder in die Vereinigten Staaten durchführt, dem DHS elektronischen Zugriff auf PNR-Daten gewähren, die mit den Reservierungs-/ Abfertigungssystemen der Fluggesellschaft erhoben und darin gespeichert werden.

Das DHS hat eine Verpflichtungserklärung über die Verwendung dieser Daten abgegeben, in der es die Verwendung der Daten an verschiedene Bedingungen geknüpft hat, die Folgendes betreffen:

- den Zweck der Verarbeitung,
- die verwendeten Daten,
- die Zugriffsmethode auf die Daten.
- die Höchstdauer der Speicherung,
- die verwendeten Sicherheitsmaßnahmen,
- die Weiterleitung der Daten an Dritte, und
- den Zugriff von Fluggästen auf ihre Daten und Beschwerdemöglichkeiten.

Auf der Grundlage dieser Verpflichtungserklärung des DHS schlossen die Europäische Union und die Vereinigten Staaten am 16. Oktober 2006 ein Abkommen. Die Europäische Union wird somit sicherstellen, dass die Fluggesellschaften die PNR-Daten an das DHS übermitteln.

Die zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere die nationalen Datenschutzbehörden, sind befugt, die Übermittlung von Daten an das DHS zum Schutz der

personenbezogenen Daten von Einzelpersonen einzustellen, wenn das DHS die in der Verpflichtungserklärung dargelegten Datenschutzstandards verletzt.

4. Werden auch sensible PNR-Daten Übermittelt?

Bestimmte als "sensibel" eingestufte PNR-Daten können von den Reservierungs- und/oder Abfertigungssystemen in der EU an das DHS übermittelt werden. Sensible PNR-Daten sind beispielsweise bestimmte Informationen über die Rasse oder ethnische Herkunft, die politische Überzeugung, Religion, den Gesundheitszustand oder sexuelle Neigungen des Fluggastes. Das DHS verpflichtet sich, keine als "sensibel" eingestufte PNR-Daten, die es von den Reservierungs- oder Abfertigungssystemen in der EU erhalten hat, zu verwenden. Das DHS hat ein automatisches Filterprogramm eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass die sensiblen PNR-Daten nicht verwendet werden.

5. Werden meine PNR-Daten an andere Behörden weitergegeben?

PNR-Daten, die bei Flügen zwischen der EU und den USA erfasst werden, können im Einzelfall mit besonderen Datenschutzgarantien an andere innerstaatliche oder ausländische Terrorabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zwecks Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren Verbrechen, anderen schweren länderübergreifenden Straftaten, einschließlich internationaler organisierter Kriminalität sowie der Flucht vor Haftbefehlen bzw. vor Gewahrsamnahme im Zusammenhang mit den oben genannten Straftaten weitergeleitet werden.

PNR-Daten können bei Bedarf auch anderen zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um wichtige Interessen des Fluggastes und anderer Personen zu schützen, insbesondere wenn ein Gesundheitsrisiko besteht, oder wenn es durch andere gesetzliche Vorschriften verlangt wird.

6. Wie lange wird das DHS die PNR-Daten speichern?

Bei Flügen zwischen der EU und den USA erhobene PNR-Daten werden vom DHS drei Jahre und sechs Monate lang gespeichert, es sei denn, das DHS konsultiert bestimmte PNR-Daten manuell. In diesem Fall speichert das DHS die PNR-Daten für weitere acht Jahre. Darüber hinaus wird das DHS Informationen im Zusammenhang mit bestimmten registrierten Straftaten aufbewahren, bis die dazugehörigen Unterlagen ad acta gelegt sind.

7. Wie werden die PNR-Daten gesichert?

Das DHS hält bei Flügen zwischen der EU und den USA erfasste PNR-Daten unter Verschluss. Mit strengen Schutzmaßnahmen wie geeigneten Datensicherheits- und Zugriffskontrollen wird sichergestellt, dass die PNR-Daten nicht unrechtmäßig verwendet oder unberechtigt eingesehen werden.

8. Wer stellt sicher, dass die PNR- Verpflichtungserklärung eingehalten wird?

Der oberste Datenschutzbeauftragte des Department of Homeland Security ist rechtlich verpflichtet sicherzustellen, dass personenbezogene Daten in der Behörde rechtmäßig

behandelt werden. Er ist unabhängig von sämtlichen Direktoraten innerhalb des DHS, seine Beschlüsse sind für die Behörde verbindlich. Er beaufsichtigt das Programm, stellt die strikte Einhaltung der Vorschriften durch das DHS sicher und prüft, ob angemessene Schutzmaßnahmen getroffen sind.

9. Kann ich eine Kopie der PNR-Daten anfordern, die das DHS von mir erfasst hat?

Jeder Fluggast kann weitere Informationen über die Art der PNR-Daten erhalten, die an das DHS weitergegeben wurden, und eine Kopie der in den DHS-Datenbanken gespeicherten PNR-Daten anfordern.

Wie im amerikanischen "Freedom of Information Act" und anderen amerikanischen Gesetzen, Vorschriften und Strategiepapieren vorgesehen ist, wird das DHS jede Anforderung der Dokumente durch den Fluggast, darunter der im Besitz des DHS befindlichen PNR-Daten prüfen, ungeachtet von dessen Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzlandes. Das DHS kann unter bestimmten Umständen die Offenlegung der PNR-Daten oder eines Teils davon verweigern oder verschieben (z. B. wenn man davon ausgehen kann, dass dadurch in anhängige Strafverfahren eingegriffen wird, oder wenn in strafrechtlichen Untersuchungen verwendete Techniken und Verfahren dadurch offen gelegt würden).

In Fällen, in denen das DHS gestützt auf eine Ausnahmeregelung vom Freedom of Information Act den Zugang zu PNR-Daten verweigert, können Sie beim obersten Datenschutzbeauftragten des DHS verwaltungsrechtlichen Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Der Datenschutzbeauftragte ist sowohl für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre als auch für die Offenlegungspolitik des DHS zuständig. Gegen eine endgültige Entscheidung der Behörde kann bei amerikanischen Gerichten geklagt werden.

10. Kann ich die Berichtigung meiner PNR-Daten verlangen?

Selbstverständlich. Fluggäste können sich mit den in Frage 12 genannten Stellen in Verbindung setzen und um Korrektur der in den Datenbanken des DHS befindlichen PNR-Daten ersuchen. Das DHS wird die Berichtigungen vornehmen, Wenn es diese für berechtigt und belegt hält.

11. Mit welchen amerikanischen Stellen kann ich mich im Zusammenhang mit diesem Programm in Verbindung setzen?

Allgemeine Fragen zu PNR-Daten oder Anfragen zu meinen PNR-Daten

Wenn Sie Auskunft über die PNR-Daten, die an das DHS übermittelt wurden, oder Zugang zu Ihren dort gespeicherten PNR-Daten wünschen, schreiben Sie bitte an: Freedom of Information Act (FOIA) Request, U.S. Customs and Border Protection, 1300 Pennsylvania Avenue, N.W., Washington, D.C. 20229. Weitere Informationen über die Auskunftsverfahren erhalten Sie in "section 19 Code of Federal Regulations", Abschnitt 103.5 (www.dhs.gov/foia).

Bedenken, Beschwerden und Berichtigungsanträge

Wenn Sie Bedenken oder Beschwerden vorbringen wollen oder um Berichtigung der PNR-Daten

ersuchen wollen, schreiben Sie bitte an: Assistant Commissioner, DHS Office of Field Operations, US Customs and Border Protection, 1300 Pennsylvania Avenue, N.W., Washington, D.C. 20229.

Entscheidungen des DHS können vom obersten Datenschutzbeauftragten ("Chief Privacy Officer") des Department of Homeland Security, Washington, DC 20528, geprüft werden. Ein Fluggast kann sich mit einer Anfrage, Beschwerde oder mit einem Antrag auf Berichtigung von PNR-Daten auch an die Datenschutzbehörde seines EU-Mitgliedstaates wenden, wenn eine weitere Prüfung notwendig sein sollte.

12. An wen wende ich mich, wenn meine Beschwerde nichts bewirkt?

Wenn das DHS keine befriedigende Antwort auf Ihre Beschwerde geben kann, können Sie sich schriftlich an den obersten Datenschutzbeauftragten ("Chief Privacy Officer") des Department of Homeland Security, Washington, DC 20528, wenden. Der oberste Datenschutzbeauftragte wird den Fall prüfen und versuchen, eine Lösung zu finden. Sie können sich mit einer Beschwerde auch an den Datenschutzbeauftragten Ihres Landes wenden. Die Anschriften des Datenschutzbeauftragten Ihres Landes finden Sie über diesen Link.
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/thridcountries/index_de.htm]

Der oberste Datenschutzbeauftragte hat sich verpflichtet, sich mit Beschwerden zu befassen, die ihm die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Staatsangehörige der EU übermitteln, wenn dieser die Datenschutzbehörde beauftragt hat, für ihn zu handeln.

13. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Übermittlung von PNR-Daten an die USA erhalten Sie bei der Datenschutzbehörde Ihres Landes.

Kontakt des Bundesbeauftragten für Datenschutz:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz

Postfach 20 01 12

53131 Bonn

Hausanschrift:

Husarenstraße 30

53117 Bonn

Tel.: 01888 7799-0

Fax: 01888 7799-550

E-Mail: poststelle@bfd.bund.de

Internet: <http://www.bfd.bund.de>